



Position

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Spielautomaten

Worum geht es?

Für Glücksspielautomaten sind neue Regulierungen in Planung. Dabei sollen auch Glücksspielautomaten in Gaststätten verboten werden. Als Argumente werden Spielsucht und Jugendschutz angeführt.

Was fordert der BHG-DEHOGA Bayern?

Zum wiederholten Male soll ein Verbot ein gesellschaftliches Problem lösen. Dabei liegen keinerlei fundierte Untersuchungsergebnisse vor, nach denen Spielsucht vor allem in der Gastronomie stattfindet.

Die Gastronomie und insbesondere die kleinen Kneipen sind nach dem Rauchverbot wieder die Leidtragenden. Auch wenn sich die wirtschaftlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen lassen, bleibt festzuhalten, dass die Einnahmen aus den Spielautomaten für viele kleine Betriebe und insbesondere für Schankwirtschaften von existentieller Bedeutung sind. Denn bei einem Verbot würden auch Einnahmen aus dem Verzehr von Speisen und Getränken verloren gehen. Insgesamt würden dadurch starke finanzielle Belastungen entstehen.

Aber auch die Geselligkeit in Gaststätten würde darunter leiden. Für viele Gäste gehören die Automaten einfach dazu.

Dabei hat der Jugendschutz selbstverständlich höchste Priorität. Jugendliche haben an Spielautomaten nichts zu suchen. Gesetzliche Regelungen in der Gewerbeordnung (§ 33c GewO) und im Jugendschutzgesetz (§ 6 JuSchuG) sind bereits vorhanden, so dass bei Verstößen diese geahndet werden können. Eine Verschärfung ist somit nicht notwendig. Die Betriebe sind aufgefordert, auf die Einhaltung des Jugendschutzes zu achten – was sie auch tun.

Wenn nämlich Jugendliche von der möglichen Suchtgefahr ausgeschlossen werden, besteht in der Abwägung von Bevormundung durch den Staat und berechtigten

Herausgeber:

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Türkstraße 7 · 80333 München
Fon +49 89 28760-0 · Fax +49 89 28760-111 · www.dehoga-bayern.de · info@dehoga-bayern.de

wirtschaftlichen Interesse, insbesondere kleiner Gaststättenbetreiber auf der einen Seite, und dem Suchtpotential auf der anderen kein Handlungsbedarf.

Das gilt auch für den Spielerschutz. Nicht nur durch den Spielerschutz, der in den modernen Geräten bereits enthalten ist, sondern auch durch die zusätzlichen per Gesetz vorgeschriebenen technischen Sicherungsmachnahmen! Auch die vom bisher bekannten Gesetzesentwurf geforderten technischen Sicherungsmaßnahmen an allen Geräten würden akzeptiert und würden den Spielerschutz weiter fördern.

Ein Verbot der Spielautomaten in der Gastronomie löst das Problem der Spielsucht nicht. Diese findet nicht hier statt, sondern hat zum Beispiel im Internet ganz andere Dimensionen.

Das Motto „Verbot her, Problem weg“ funktioniert nicht.

Ansprechpartner:

RAin Claudia Heim, 089-28760-112, c.heim@dehoga-bayern.de

Stand: August 2012